

VII.

Aber die „Rangverhältnisse“ der ev. Geistlichen zu habsburgischer Zeit

finden wir einen interessanten Bericht in einem Protokoll des Rates zu Raudten vom 23. September 1721 (Egl. Staatsarchiv):

„Ew. Hoch-Reichsgräfl. Gnaden und Eine Hochlöbl. Kayserl. und Königl. Regierung geruhen aus der Beilage (nicht vorhanden) zu ersehen, welcher Gestalt Joseph I. glorwürdigsten Andenkens occasione des sich zwischen den Rats Collegiis und den Pastoribus wie ingleichen auch den Stadt-Gerichts-Schöppen und den Schulbedienten in Wohlau und Steinau Augustanae Confessionis er-eigneten Praecedenz-Streit 1709 verordnet und anbefohlen, daß die Bürgermeister und Ratsglieder in den Städten vor den Pfarrern Aug. Conf. wie ingleichen auch die Stadtgerichtsschöppen vor den Schulbedienten jeder Zeit die Praecedenz haben sollen. Wenn dann nun mentionierte Pfarrer bei öffentlichen Zusammenkünften sich anzumachen gesonnen gewesen, da wir von Seiten des Magistrats nicht minder auch die Stadtgerichte dieser uns verliehenen Präcedenz das in hac causa ergangene Kayserl. Reskript auf eine ganz andere Art und Weise als desselben Inhalt mit sich bringet, auszulegen und zu interpretieren vermeinen, mithin also sie den Rang uns dem Magistrat wie auch die Schulbedienten den Schöppen zu nehmen sich bishanhero unterfangen haben, auch dieses mit Gewalt noch künftig zu thun uns in specie die Dorf Pfarren neulich ganz frey und unverschämt in die Augen gemeldet,

Also gelanget an Ew. Gnaden und die Regierung unser gehorsamstes Ersuchen, selbte geruhten uns bey der verliehenen

Praecedenz nicht allein zu manutenieren, sondern auch jedoch ohne gehorsamstes Maß geben, wie man sich, wenn von den Pfarrern, sowohl von Stadt als Land, welch letztere zum öftern bey derley Angelegenheiten zu erscheinen pflegen, seine Gewalt der Praecedenz wegen an uns und dem Stadtgerichte von den Schulbedienten bey öffentlichen Zusammenkünften verübt werden sollte, zu verhalten habe, eine gnädige Information uns mitzutheilen."

Rau d t e n.

Söhnel.